

(3) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und andere staatliche Organe, die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften haben die zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens auf deren Verlangen durch notwendige Informationen bei der Schaffung zweckdienlicher Übersichten und zur Durchführung von Nachkontrollen zu unterstützen.

(4) Die Informationen zwischen den Organen der Nationalen Volksarmee, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und den Organen des staatlichen Gesundheitswesens regeln sich nach besonderen Vereinbarungen.

Vierter Abschnitt

Vorbeugende Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

§ 13

Gesundheitserziehung

(1) Durch eine ständige Aufklärung und Gesundheitserziehung ist die aktive Mitwirkung der Bevölkerung bei der Durchführung des Seuchenschutzes und der Hygiene und das hygienische Verhalten der Bürger zu sichern.

(2) In Verbindung mit der Sicherung des Seuchenschutzes und der Hygiene haben die behandelnden Ärzte bzw. die Kreis-Hygieneinspektionen bei Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckenden und deren Familien, Wohn- und Arbeitsgemeinschaften besondere Belehrungen durchzuführen.

(3) In den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (wie Kinderkrippen, Kindergärten, Heimen für Kinder und Jugendliche), in Schulen, Fachschulen und Hochschulen sind die Grundsätze der Hygiene und des Seuchenschutzes wichtige Bestandteile der sozialistischen Bildung und Erziehung.

(4) Die obligatorischen Lehrveranstaltungen über Allgemeine Hygiene, Seuchenschutz und Seuchenbekämpfung an den medizinischen Fakultäten und medizinischen Akademien, veterinärmedizinischen Fakultäten und anderen Hochschuleinrichtungen haben den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen.

(5) Die Ärzte und andere Fachkräfte des Gesundheitswesens sind verpflichtet, sich in ihrem Wirkungsbereich maßgeblich an der Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu beteiligen. Bei der gesundheitlichen Betreuung haben sie gleichzeitig in der erforderlichen Weise aufklärend zu wirken.

§ 14

Qualifizierung und Belehrungen

(1) Die in der medizinischen Betreuung und im Hygienen dienst tätigen Ärzte und sonstigen Hochschulkauder, Angehörige des mittleren medizinischen Personals und des medizinischen Hilfspersonals haben periodisch an Pflichtfortbildungen auf dem Gebiet des Seuchenschutzes und der Hygiene teilzunehmen.

(2) Für Werk tätige in Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften, in denen der Seuchenschutz und die Hygiene von besonderer Bedeutung sind, führen die örtlichen Hygieneinspektionen Belehrungen über die Anwendung der Bestimmungen des Seuchenschutzes und der Hygiene durch. Die Hygieneinspektionen legen den Kreis der Personen, die zur Teilnahme an diesen Belehrungen verpflichtet sind, fest.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften haben zu sichern, daß die Werk tätigen vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit und der Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten auf dem Gebiet des Seuchenschutzes und der Hygiene belehrt werden. Sie haben darauf zu achten, daß die Werk tätigen auch die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen über den Seuchenschutz und die Hygiene erforderlich sind.

Beseitigung von Seuchengefahrenquellen und endemischen Herden

§ 15

(1) In den Volkswirtschafts- und Perspektivplänen der zentralen und der örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sind in Abstimmung mit den Organen des staatlichen Gesundheitswesens und des Veterinärwesens Maßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung hygienischer Arbeitsbedingungen und der planmäßigen Beseitigung von Seuchengefahrenquellen und endemischen Herden besonders festzulegen. Es ist zu sichern, daß bei der Vorbereitung wie auch bei der Durchführung und Kontrolle dieser Maßnahmen die zuständigen Organe der Gewerkschaften einbezogen werden. Die Maßnahmen und die erforderlichen Mittel sind im Plan gesondert auszuweisen.

(2) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bekanntgewordene Seuchengefahrenquellen und endemische Herde in ihren Bereichen unverzüglich beseitigt werden. In begründeten Ausnahmefällen können befristete Sonderregelungen getroffen werden. Solange aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen eine unverzügliche Beseitigung nicht vertretbar ist, sind zunächst andere geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der Krankheit auf den Menschen zu treffen.

§ 16

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben für die Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften ihres Zuständigkeitsbereiches besondere Rahmen-Hygieneordnungen gemeinsam mit dem Minister für Gesundheitswesen zu erlassen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rahmen-Hygieneordnungen legen die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Produktionsgenossenschaften Hygieneordnungen fest. Ihre Einhaltung ist durch